



**Muss-Angaben
im Vereins-Hygienekonzept
17. August**



TOP 2 Corona Verordnung

Konkrete Anforderungen aus der Corona-Verordnung (“Muss”)

§ 4 Hygieneanforderungen

Die Verantwortlichen haben mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:

- die **Begrenzung der Personenzahl** auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten und die **Regelung von Personenströmen und Warteschlangen**, damit eine Umsetzung der **Abstandsregel** ermöglicht wird,
- die **regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen**, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sowie die regelmäßige Wartung von Lüftungsanlagen,
- die **regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen**, die häufig von Personen berührt werden,
- die **regelmäßige Reinigung der Barfuß- und Sanitärbereiche**,
- das **Vorhalten von Handwaschmittel** in ausreichender Menge sowie von **nicht wiederverwendbaren Papierhandtüchern**, alternativ Handdesinfektionsmittel oder andere gleichwertige hygienische Handtrockenvorrichtungen,
- eine **rechtzeitige und verständliche Information über Zutritts- und Teilnahmeverbote, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände**, eine bestehende Möglichkeit bargeldlosen Bezahlens sowie einen **Hinweis auf gründliches Händewaschen in den Sanitäreinrichtungen**.

TOP 2 Corona Verordnung



Konkrete Anforderungen aus der Corona-Verordnung (“Muss”)

§ 5 Hygienekonzepte

Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein **Hygienekonzept zu erstellen** ist, haben die Verantwortlichen dabei nach den konkreten Umständen des Einzelfalls die Anforderungen des Infektionsschutzes zu berücksichtigen.

Im Hygienekonzept ist insbesondere darzustellen, wie die Hygienevorgaben nach § 4 umgesetzt werden sollen.

Auf Verlangen der zuständigen Behörde **haben die Verantwortlichen das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen.** Darüber hinaus gehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.

TOP 2 Corona Verordnung



Konkrete Anforderungen aus der Corona-Verordnung (“Muss”)

§ 6 Datenerhebung

Die Heimvereine bzw. Ausrichter müssen von Besucherinnen und Besuchern, Nutzerinnen und Nutzern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern,

Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse erheben.

Die Daten sind für einen **Zeitraum von vier Wochen aufzubewahren und sodann zu löschen** (es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von den Daten erlangen).

Die Daten sind auf Verlangen der zuständigen Behörde zu übermitteln, sofern dies zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen erforderlich ist. Eine anderweitige Verwendung ist unzulässig.

Die zur Datenerhebung Verpflichteten haben **Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern**, von dem **Besuch oder der Nutzung** der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung **auszuschließen**.



TOP 2 Corona Verordnung

Konkrete Anforderungen aus der Corona-Verordnung (“Muss”)

§ 7 Zutritts- und Teilnahmeverbot

Ein besteht ein Zutrittsverbot für Ansteckungsverdächtige

- die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind,
- die **typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen**, aufweisen.



TOP 2 Corona Verordnung Sport

Konkrete Anforderungen aus der Corona-Verordnung Sport (“Muss”)

§ 2 Allgemeine Vorgaben

Wer eine öffentliche oder private Sportanlage oder Sportstätte betreibt, hat

- die **Hygieneanforderungen nach § 4 CoronaVO** einzuhalten,
- **zuvor ein Hygienekonzept** nach Maßgabe von **§ 5 CoronaVO** zu erstellen und
- eine **Datenerhebung nach § 6 CoronaVO** durchzuführen.
- Es gilt ein **Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7 CoronaVO**.

Der Betreiber kann diese Pflichten an Dritte, insbesondere an weitere Sportanbieter, übertragen.



TOP 3 wfv-Hygienekonzept für Verbandsspiele

Konkrete Anforderungen aus der Corona-Verordnung Sport (“Muss”)

§ 4

Durchführung von Sportwettkämpfen und Sportwettbewerben

Abweichend von § 2 Absatz 1 Satz 1 (Wer eine öffentliche oder private Sportanlage oder Sportstätte betreibt, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 CoronaVO einzuhalten, zuvor ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 CoronaVO zu erstellen und eine Datenerhebung nach § 6 CoronaVO durchzuführen)

hat im Falle **eines Ligabetriebs oder einer Wettkampfserie** der **jeweilige Veranstalter** ein über die Veranstaltungsreihe **übergreifendes Hygienekonzept zu erstellen**.

Dieses ist vom Betreiber der öffentlichen oder privaten Sportanlagen, in denen die einzelnen Veranstaltungen durchgeführt werden, an die spezifischen Bedingungen vor Ort anzupassen.

d.h. jeder Verein selbst muss ein an seine Verhältnisse angepasstes Hygienekonzept erstellen

Dabei kann er das wfv-Konzept, das die meisten Punkte, die zu beachten sind, beinhaltet, als Grundlage nehmen.

Diese Pflicht kann an einen Dritten übertragen werden; die Verantwortung des Betreibers für die Einhaltung der Vorgaben von Satz 1 bleibt davon unberührt.



TOP 3 wfv-Hygienekonzept - Vereinskonzert

Konkrete Anforderungen aus der Corona-Verordnung Sport (“Muss”)

Es müssen alle zu regelnden Punkte genau beschrieben sein:

z.B. die Begrenzung der Personenzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten und die **Regelung von Personenströmen und Warteschlangen**, damit eine Umsetzung der **Abstandsregel** ermöglicht wird

Wieviele Spieler sind z.B. in der Kabine und in der Dusche zugelassen (individuell vor Ort ausmessen und 1,5 m Abstand einhalten), ..

Welche Mannschaft geht zuerst in Gebäude, wer zuerst aufs Spielfeld, ... ?

Wo können die Zuschauer auf das Sportgelände kommen, wie wird der Abstand in der möglichen Warteschlange gewahrt, wie Schlange vor dem Wurststand (Markierungen, Hinweisschilder, ...)

Wo können die Zuschauer stehen oder sitzen, wie wird der Abstand gewahrt, ...?

- die **regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen**, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sowie die regelmäßige Wartung von Lüftungsanlagen,

Wie wird das Duschen geregelt, wer und wie lüftet und reinigt ggf. die Kabinen ?

- die **regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen**, die häufig von Personen berührt werden,

Wer und wann reinigt in welchem Intervall, auf jeden Fall nach jeder Benutzung, wer ist verantwortlich



TOP 3 wfv-Hygienekonzept - Vereinskonzzept

Konkrete Anforderungen aus der Corona-Verordnung Sport (“Muss”)

Es müssen alle zu regelnden Punkte genau beschrieben sein:

- die **regelmäßige Reinigung der Barfuß- und Sanitärbereiche**

Wann und durch wen wird gereinigt, was wird gereinigt, ...?

- das **Vorhalten von Handwaschmittel** in ausreichender Menge sowie von **nicht wiederverwendbaren Papierhandtüchern**, alternativ Handdesinfektionsmittel oder andere gleichwertige hygienische Handrockenvorrichtungen,

Wo sind Handwaschgelegenheiten oder Desinfektionsspender (Eingangsbereich, am Eingang des Umkleidegebäudes, auf dem Weg zu Spielfeld, in den Toiletten,) ? Hinweisschilder

- eine **rechtzeitige und verständliche Information über Zutritts- und Teilnahmeverbote, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände**, eine bestehende Möglichkeit bargeldlosen Bezahlens sowie einen **Hinweis auf gründliches Händewaschen in den Sanitäranlagen.**

Durchsagen wann und durch wen, Plakate aufhängen am Eingang, auf dem Gelände, vor dem Umkleidegebäude, ..., immer wieder Hinweis auf 1,5 m Abstand und Empfehlung Tragen einer Alltagsmaske, ...



TOP 3 wfv-Hygienekonzept - Vereinskonzzept

Also ein Spiel in Gedanken durchgehen

(im Hinblick auf Hygiene und aufschreiben in Hygienekonzept)

Vorspielphase (Wege, Reinigung, Durchsagen, Plakate, ...)

Spiel

Nachspielphase

Denken an

Spieler, Offizielle, Schiedsrichter, Funktionsteam (Ordner, Physiotherapeut, Stadionsprecher, ...)